

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.09.2016

Beantwortung einer Anfrage zu Förderung von Musikclubs, AN/1297/2016

Die Verwaltung nimmt zu der schriftlichen Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 9 (Mülheim) zur Förderung von Musikclubs wie folgt Stellung.

1. Wer ist antragsberechtigt?

Im Popkulturförderkonzept vom 19.01.2016 werden die privatwirtschaftlich betriebenen Clubs als wichtige Spielstätten der Popkultur identifiziert und die Bedeutung der Förderung der Clubs als tragende Säulen der Popkultur hervorgehoben.

In der Förderpraxis des Kulturamtes orientiert sich die Betrachtung der Clubs und Spielstätten der Popkultur an der Einordnung derselben durch die Initiative Musik, der Fördereinrichtung der Bundesregierung und Musikwirtschaft für Rock, Pop und Jazz in Deutschland. Demnach gelten Clubs mit einer Kapazität von bis zu 1.000 Besucherinnen und Besuchern mit innovativem Livemusikprogramm als Kulturorte, die eine künstlerische Entwicklung von Musikerinnen und Musikern, die Verbreitung von Musik und die direkte Begegnung von Künstlern und Publikum ermöglichen. Diese Clubs sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie in ihrer Struktur nur zu einem geringen Anteil öffentlich gefördert sind, sondern privatwirtschaftlich betrieben werden und ihre qualitativ hochwertigen Programmangebote oftmals mit hohem finanziellem Risiko umsetzen. (Vgl. aktuelle Ausschreibung „APPLAUS – Auszeichnung der Programmplanung unabhängiger Spielstätten 2016“, Stand 18. April 2016 auf www.initiative-musik.de)

2. Wer trifft eine Auswahl über die infrage kommenden Clubs?

Die Vergabe der Förderungen an die Clubs aus den zugewetzten Mitteln „Clubkultur“ wurde an den Bedarfen der Spielstätten für baulich-technische Maßnahmen orientiert. Diese Bedarfe wurden über den Klubkomm e.V. abgefragt. Dies war vor allem der engen Zeitschiene für die Verausgabung der Sondermittel in 2015 geschuldet. Über die Anzahl der ausgesprochenen Bewilligungen hinaus gab es keine weiteren Anträge beim Kulturamt.

3. Ist eine Mitgliedschaft bei Klubkomm Voraussetzung, um ggf. gefördert zu werden?

Nein. Nach Kenntnis des Kulturamtes sind aber alle im obigen Sinne antragsberechtigten Clubs Mitglieder im Klubkomm e.V.

4. Welche Stelle entscheidet nach welchen Kriterien?

Die Förderung wurde unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Kriterien dem Fachausschuss Kunst und Kultur sowie dem Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Diese genannte Charakterisierung trifft auf alle Clubs zu, die aus den Sondermitteln „Clubkultur“ durch das Kulturamt gefördert wurden.

5. Wer war in der Vergangenheit Förderempfänger?

Die Förderung ist erstmalig erfolgt, da in 2015 Sondermittel aus der Kulturförderabgabe bereitgestellt wurden.

Im Anhang stellen wir Ihnen das vom Ausschuss für Kunst und Kultur am 19.01.2016 verabschiedete Popkulturförderkonzept zur Verfügung.